

Königl. Decret Nr. 15, f. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 3. Bd. S. 53 ff.

Königl. Decret Nr. 31, f. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 3. Bd. S. 185 ff.

Königl. Decret Nr. 32, f. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 3. Bd. S. 215 ff.

Bericht V der Finanzdeput. (A), f. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 2. Bd. S. 255 ff.)

Wir beginnen mit den Gymnasien und Realschulen. Hierzu hat der Herr Vicepräsident sich das Wort erbeten.

Vicepräsident Streit: Meine Herren! Bei den einzelnen Gymnasien und Realschulen, welche unter der Verwaltung des königl. Ministeriums des öffentlichen Unterrichts stehen, kommt auch überall eine Position in Betracht, die bestimmt ist, bedürftigen Schülern Erlasse an Schulgeld zu verschaffen. In Bezug auf diese verschiedenen Positionen bei den Unterabtheilungen A bis L der Ausgabepos. 66b des ordentlichen Staatsbudgets erlaube ich mir nun, einen allgemeinen Antrag gleich gegenwärtig hier einzubringen. Ob die Abstimmung über den Antrag bewirkt wird sofort bei A oder erst nach Durchberathung aller Unterpositionen A bis L, habe ich natürlich dem Herrn Präsidenten zu überlassen. Mein Antrag geht dahin:

„Die Kammer wolle beschließen:

die königl. Staatsregierung zu ermächtigen und zu ersuchen, daß dieselbe von dem Zeitpunkte an, zu welchem sie die beantragte Erhöhung der Schulgelderlässe bei den unter Verwaltung des königl. Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts stehenden Gymnasien und Realschulen erster Ordnung eintreten lassen würde, bei diesen Anstalten auch den zum Schulgelderlasse für bedürftige und würdige Schüler bestimmten Betrag des Solleinkommens an Schulgeld von 10 auf 15 Procent erhöhe.“

Sie haben gestern eine Erhöhung des Schulgeldes bei den gedachten Anstalten von 72 Mark durchschnittlich auf 120 Mark beschlossen. Es ist das eine Erhöhung von $66\frac{2}{3}$ Procent. Ich habe mich mit dieser Erhöhung meinerseits nicht befreunden können; aber die Majorität hat so entschieden. Ich möchte aber der Majorität das Eine wenigstens zu bedenken geben, daß diese plötzliche Erhöhung für eine Anzahl bedürftiger Schüler allerdings sehr nachtheilig sein kann. Es dürfte namentlich sehr leicht der Fall eintreten, den gestern schon der Herr Secretär Dr. Gensel mit vollem Rechte als höchst beklagenswerth bezeichnete, daß man nämlich bloß das Eine erreichte, es würde Gymnasium und Realschule ausschließlich benutzt zur Erreichung des Reifezeugnisses für den einjährigen Freiwilligendienst, dagegen nicht dazu, um eine vollständig abgeschlossene Bildung zu erlangen. Ich

glaube daher, daß namentlich für diejenigen Schüler, welche sich jetzt bereits auf Gymnasien und Realschulen befinden und welche bedürftig sind, es zweckmäßig, gerecht und dienlich ist, wenn die betreffenden Lehrercollegien, beziehentlich die betreffenden Gymnasial- und Realschulcommissionen in die Lage gesetzt werden, für sie eine etwas größere Ermäßigung des Schulgeldes aussprechen zu dürfen, als dies nach den bisherigen Grundsätzen möglich sein würde. Ich erlaube mir hierzu noch Folgendes erläuterungsweise zu bemerken. Bei einem Schulgelde von 72 Mark, wie es zeither erhoben wurde, betragen die Schulgelderlaßquanta 10 Procent des Solleinkommens. Infolge dessen betrug auf den Kopf der Schüler das Reineinkommen bei jeder derartigen Anstalt $64\frac{4}{5}$ Mark. Nach dem gestrigen Beschlusse würden an und für sich für jeden Schüler 120 Mark Schulgeld zu zahlen sein. Ziehen Sie davon bloß 10 Procent zu Schulgelderlassen ab, so würde in Wahrheit thatsächlich erhoben werden durchschnittlich auf jeden einzelnen Schüler 110 Mark. Nach meinem Vorschlage würde dagegen wirklich bloß 102 Mark erhoben werden. Es würde daher der Durchschnittssatz des reinen Einkommens des Schulgeldes für jeden Schüler immer noch von $64\frac{4}{5}$ auf 102 Mark erhöht werden, also um $37\frac{1}{5}$ Mark. Das scheint mir genügend zu sein und ich fürchte, es wird selbst diese Erhöhung manche Eltern, deren Verhältnisse weniger günstig sind, doch ziemlich hart treffen. Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, namentlich um der Uebergangsperiode willen, diesen von mir gestellten Antrag anzunehmen. Sollte die Kammer später befinden, es wäre diese Erhöhung des Schulgelderlaßquantums zu hoch, so kann sie später allemal darauf zurückkommen, in dieser Richtung eine Aenderung eintreten zu lassen. Vorläufig aber, glaube ich, ist mein Antrag nach allen Richtungen hin als ein sehr gemäßigter zu erachten.

Präsident Haberkorn: Der gestern angenommene Antrag der Kammer, wonach das Schulgeld auf 120 Mark festgestellt und erhöht worden ist, wird durch diesen Antrag nicht alterirt. Es ist gewissermaßen nur ein Zusatz zu demselben. Nun halte ich es aber für unzuweckmäßig, wenn ich bei jedem einzelnen Gymnasium erster Ordnung und jeder einzelnen Realschule allemal den Antrag wieder in Erwähnung bringen oder gar darüber abstimmen lassen sollte. Deshalb empfehle ich, wenn der Antrag unterstützt sein wird, denselben sofort jetzt zur Erledigung zu bringen. Ich frage zunächst die Kammer: ob sie den Antrag des Herrn Vicepräsidenten, nach welchem, um es kurz auszudrücken, der jetzige Procentsatz für Erlasse von 10 auf 15 Procent festgestellt werden soll, unterstützt? — Sehr zahlreich.

Begehrt hierzu Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Wir schreiten daher sofort zur Abstimmung. Der Antrag lautet also: